

Förderung für Holzfeuerungsanlagen

Interessante Angebote des Bundes und des Freistaates Bayern

Christoph Rappold

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern bieten für unterschiedliche Anlagentypen und Größenklassen der Wärmebereitstellung aus Holz Zuschüsse an. Auf Grund der derzeit geringen Investitionsbereitschaft bei Holzfeuerungsanlagen sind Mittellängspässe momentan nicht zu erkennen. Bei Heizungsanlagen, die neu errichtet werden sollen oder zum Austausch anstehen, empfiehlt es sich, die momentane Situation zu nutzen und Förderangebote von Bund und/oder Freistaat Bayern in Anspruch zu nehmen.

Eine nachhaltige Energieversorgung, die nur begrenzt zur Verfügung stehenden fossilen Energien sowie Gründe des Umwelt- und Klimaschutzes erfordern, den Anteil erneuerbarer Energien auf dem Energiemarkt zu erhöhen. Der Bund fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen des Marktanzreizprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Ziel der Förderung ist, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien mit Hilfe von Investitionsanreizen zu stärken und deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Das Marktanzreizprogramm des Bundes

Die Zuschüsse im Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien wurden im Sommer 2007 deutlich erhöht (Richtlinie vom 12.01.2007 in der Fassung vom 25.07.2007). Die Erhöhung bezieht sich auf die Basisförderung und gilt für Anträge, die ab dem 02.08.2007 beim BAFA eingegangen sind.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die aktuellen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Marktanzreizprogramms. Zusätzlich ist zu beachten:

- Für die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter den Nummern 1–3 genannten Anlagentypen sind die Anträge nach Installation der Anlage zu stellen (Bewilligung nur für bis 31.12.2007 betriebsbereit installierte Anlagen), in allen übrigen Fällen ist eine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme erforderlich!
- Mit dem Innovationsbonus sollen Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektrostatische Abscheider) und zur Effizienzsteigerung (z. B. Abgaskondensation) bei automatisch beschickten Biomassefeuerungsanlagen mit einer erhöhten Förderung bedacht werden. Hier gelten gesonderte Ausführungsbestimmungen. Für die Gesamtmaßnahme ist der Förderantrag vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags zu stellen. Wird dies versäumt, so ist nur eine (Basis)Förderung nach den Nummern 1–3 möglich.
- Bei der Errichtung von Nahwärmenetzen nach Nummer 7 halbieren sich bei einem Mindestwärmeabsatz zwischen 1,5 bis < 3 MWh pro Jahr und Meter Trasse die in Tabelle 1 genannten Konditionen.

Förderung vom Freistaat Bayern

Die Förderung von Holzheizwerken als Demonstrationsvorhaben ist ab einem Jahres-Energiebedarf von 500 Megawattstunden (MWh) möglich. Dies entspricht etwa einem jährlichen Heizölbedarf von 50.000 Litern. Nachdem mit dem Programm u. a. die regionale Land- und Forstwirtschaft gestärkt werden soll, sind Heizwerke auf Basis von Holzpellets nicht förderfähig. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und kann grundsätzlich bis zu einer Gesamthöhe von 30 % der förderfähigen Kosten mit dem Marktanzreizprogramm kombiniert werden. Für den nachgewiesenen jährlichen Wär-

Übersicht über die Fördermöglichkeiten für Biomassefeuerungsanlagen im Rahmen des Marktanzreizprogramms für erneuerbare Energien (Tabelle 1)

Nr	Anlagentyp (Leistung)	Zuschuss/ Teilschulderlass	Bewilligung
1	Manuell beschickte Holzvergaserkessel (15-30 kW)	pauschal 1.125 € je Anlage	BAFA
2	Hackschnitzelfeuerungsanlagen (bis 100 kW)	pauschal 750 € je Anlage	BAFA
3	Pelletfeuerungsanlagen (bis 100 kW)	36 € je kW Nennwärmeleistung, mind. jedoch 1.500 €	BAFA
4	Innovationsbonus für automatisch beschickte Feuerungsanlagen (Nrn. 2–3)	500 € je Anlagenteil bzw. 500 € Zuschlag zur Basisförderung nach den Nrn. 1–3, sofern Anlagenteil bereits in der Feuerungsanlage integriert ist	BAFA
5	Hackschnitzel- oder Pelletfeuerungsanlagen (>100 kW) ohne Errichtung eines Nahwärmenetzes nach Nr. 7	20 € je kW Nennwärmeleistung, Höchstbetrag 50.000 €	KfW
6	Hackschnitzel- oder Pelletfeuerungsanlagen (> 100 kW) mit Errichtung eines Nahwärmenetzes nach Nr. 7	24 € je kW Nennwärmeleistung, Höchstbetrag 60.000 €	KfW
7	Nahwärmenetz für die im Rahmen dieses Programms förderfähigen Investitionen	100 € je Meter Trasse bei einem Mindestwärmeabsatz von 3 MWh/ Jahr und Meter Wärmetrasse; Höchstbetrag: 150.000 €	KfW

mebedarf ist ein Festbetrag in Höhe von 40 € je MWh, zusätzlich 25 € je Meter neu errichteter Wärmetrasse, möglich. Die Förderobergrenze beträgt 150.000 €. Vor Antragstellung ist das Qualitätsmanagementsystem QM Holzheizwerke® zu etablieren.

Abweichend zu den Regelungen beim Marktanreizprogramm ist hier der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags erst nach schriftlicher Bewilligung durch das TFZ möglich.

Weitere Informationen und Unterlagen erhalten Sie bei der Bewilligungsstelle, dem Technologie- und Förderzentrum, Schulgasse 18, 94315 Straubing oder auch unter Telefon 094 21|300-214, Fax: 094 21|300-211, E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de, Internet: www.tfz.bayern.de.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Postfach 5160, 65726 Eschborn, Telefon 0 61 96|908-625, www.bafa.de.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
Palmengartenstr. 5–9, 60325 Frankfurt am Main, Telefon 0 18 01 | 33 55 77 (zum Ortstarif), www.kfw.de.

Biomasseheizkraftwerke

Sofern bei der Verfeuerung von Biomasse Strom erzeugt wird, ist eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz möglich. Die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen sollte bei solider Konzeption aufgrund der gezahlten Vergütungen (Grundvergütung, gegebenenfalls auch Biomasse-Bonus, Kraft-Wärme-Kopplungs-Bonus und/oder Technologie-Bonus) gegeben sein. Auch wenn es sich hier um keine Subvention im engeren Sinne handelt, so werden die Kosten über den Strompreis und damit von allen Stromverbrauchern finanziert. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Bezuschussung investiver Maßnahmen aus staatlichen Mitteln nicht vorgesehen. Nach dem aktuellen Stand (Erfahrungsbericht des Bundesumweltministeriums) sollen bei der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Grundvergütung abgesenkt und im Gegenzug der Kraft-Wärme-Kopplungs-Bonus erhöht werden. Sofern dieses Ziel umgesetzt wird, zählen wärmegeführte Biomasseheizkraftwerke zu den Gewinnern dieser Novelle.

Dr. Christoph Rappold leitet das Förderzentrum Biomasse innerhalb des Technologie- und Förderzentrums, Straubing. christoph.rappold@tfz.bayern.de



Abbildung 1: Biomasseheizwerk für das Schulzentrum in Wertingen, Lkr. Dillingen a. d. Donau (Foto: C. Rappold)

Rationelle Scheitholzbereitstellungsverfahren



Berichte aus dem TFZ Nr. 11
Mit steigenden Energiepreisen wächst die Scheitholznachfrage stetig. Viele Fragen rund um die Scheitholzproduktion sind aber noch unzureichend beantwortet. Das Technologie- und Förderzentrum (TFZ) hat daher in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) hierzu ein breit angelegtes Forschungsvorhaben durchgeführt.

In vielen Versuchen und Praxismessungen wurden die wichtigsten Bewertungsparameter der Scheitholzernte und -aufbereitung untersucht: der spezifische Arbeitszeitbedarf, die Arbeitsschwere nach OWAS, der spezifische Energieverbrauch und die Produktionskosten je Raummeter bei verschiedenen Produktionsverfahren und -varianten. Außerdem wurden die erforderliche Mindestlagerdauer und die Lagerungsverluste bis zum Verkauf als ofenfertiges Scheitholz festgestellt. Neue Umrechnungsfaktoren für die Volumenmaße verschiedener Sortimente werden im Forschungsbericht ebenso vorgestellt wie die Marktpreise der vergangenen 5 Jahre, bezogen auf den Energiegehalt.

tfz

Der Bericht kann beim Technologie- und Förderzentrum, Schulgasse 18, in 94315 Straubing bestellt oder auf der Internetseite des TFZ unter www.tfz.bayern.de kostenlos heruntergeladen werden.